

## **Ordnung betreffend die Zahnpflege bei Kindern (Zahnpflegeordnung)**

Änderung vom 24. April 2013

Der Einwohnerrat Riehen beschliesst auf Antrag des Gemeinderats sowie der Sachkommission Gesundheit und Soziales:

I.

Die Ordnung betreffend die Zahnpflege bei Kindern (Zahnpflegeordnung) vom 26. Oktober 1994 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup>Für die schulpflichtigen Kinder mit Wohnsitz in Riehen gewährleistet die Gemeinde Riehen nach Massgabe dieser Ordnung eine angemessene Schulzahnpflege.

§ 2 Abs. 2 Einleitungssatz erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Die minimalen Leistungen richten sich nach § 4 der Verordnung betreffend die soziale Zahnpflege vom 6. Dezember 2011 (Zahnpflegeverordnung) und umfassen insbesondere:

§ 2 Abs. 2 lit. c erhält folgende neue Fassung:

c) die jährliche unentgeltliche Kontrolle der Gebisse der schulpflichtigen Kinder und die entgeltliche Behandlung der erkrankten Zähne. Die Kontrollen sind obligatorisch.

§ 2 Abs. 4, erster Satz, erhält folgende neue Fassung:

<sup>4</sup> Die Behandlung darf nur im Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten des Kindes durchgeführt werden.

§§ 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Der Gemeinderat schliesst zur Durchführung der Schulzahnpflege einen Vertrag mit einem privaten Leistungserbringer ab.

<sup>2</sup> Er kann die Schulzahnpflege auch ganz oder teilweise an das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt übertragen.

<sup>3</sup> Die Verträge unterliegen der Genehmigung durch den Einwohnerrat.



Seite 2 § 8 erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup>Die Eltern oder Erziehungsberechtigten der behandelten Kinder tragen die Kosten für die entgeltliche Behandlung im Umfang des Basistarifs gemäss § 9.

§ 10 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

*§ 10. Ausführungsbestimmung*

Der Gemeinderat regelt alles Weitere in einem Reglement.

II.

Diese Änderung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft wird die Änderung sofort wirksam.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident: Heinrich Ueberwasser

Das Ratssekretariat: Andreas Schuppli

(Ablauf der Referendumsfrist: 31. Mai 2013)